

**Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs [Kirchliches Besoldungsgesetz]
vom 4. November 1979**

in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung

*in der ab 1. März 1999 geltenden Fassung - veröffentlicht im KABL 1999 S. 34
geändert durch KG vom 20.03.2010 (KABL 2010 S. 23– Berichtigung S. 59)*

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufenen Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz. Die Versorgung wird gesondert durch Kirchengesetz geregelt.

§ 2

Die Ansprüche der Berechtigten auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, wie die erforderlichen Beträge aufzubringen sind.

II. Besoldung

§ 3

Die Besoldung besteht aus folgenden Dienstbezügen:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Funktionszulage nach Maßgabe des § 11,
- d) der Dienstwohnung.

1. Grundgehalt

§ 4

(1) Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Mit Erreichen der Stufe 6 wird ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 gewährt.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(3) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

(4) Mit der Berufung in den Probendienst oder der ersten Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Anwendungsbereich dieses Kirchengesetzes oder nach Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufenfestsetzung ist dem Besoldungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in diesen Zeiten soweit in § 6 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Besoldungstabelle (Anlage).

§ 5

Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

Berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt:
1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für die Zulassung zu der Laufbahn sind,
 2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
 3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
 4. Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach § 6 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 angerechnet.“

2a. Allgemeine Zulage und Rentenversicherungszuschlag

§§ 7 - 10

- aufgehoben -

3. Funktionszulagen

§ 11

(1) Die Besoldungstabelle (Anlage) bestimmt, für welche Dienste eine Funktionszulage gewährt wird, und legt die Höhe der Funktionszulagen fest.

(2) Eine Funktionszulage wird für die Dauer der Verwendung in dem Dienst, mit dem die Funktionszulage verbunden ist, gewährt.

(3) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Funktionszulagen gleichzeitig zu, so wird nur die höhere Funktionszulage gewährt.

4. Dienstwohnung und Familienzuschlag

§ 12

(1) Pastoren und Pastorinnen erhalten in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pastor oder der Pastorin auch sein oder ihr Ehegatte in einem Pfarrerdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, es sei denn, daß sie im dienstlichen Interesse getrennten Wohnsitz nehmen müssen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange dem Pastor oder der Pastorin die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubs oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge belassen bleibt, hat er oder sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 12a

Der Familienzuschlag wird nach der Besoldungstabelle (Anlage) gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Berechtigten entspricht. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen.

5. Berechnung der Bezüge

§ 13

(1) Die Dienstbezüge sind vom Oberkirchenrat zu berechnen und dem Betreffenden unter Angabe der rechtlichen Grundlage schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei einem Wechsel im Dienst sind die Dienstbezüge neu zu berechnen.

(3) Der Anspruch auf Besoldung wird nicht berührt, wenn jemand ohne eigenes Verschulden an der Ausübung des Dienstes gehindert ist. Anderweitige Bezüge und sonstige Vergünstigungen, die dem Betroffenen, seinem Ehegatten und seinen Kindern im Zusammenhang mit der Ursache für die Hinderung an der Ausübung des Dienstes zustehen, können auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

(4) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Renten Anpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbeitrag, nicht aber der Zahlbetrag.

III. Versorgung

§ 14 – 47

- aufgehoben -

IV. Für Besoldung und Versorgung

§ 48

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

Verzicht auf Teile der Bezüge

§ 49

(1) Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichtes enthalten und den Gegenstand des Verzichtes angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhaltes seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur drei Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter einem Monat, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 50

(1) Ansprüche auf Besoldung und Versorgung der in § 1 Genannten können beim Rechtshof der Landeskirche geltend gemacht werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Rechtshof vom 23. März 1969 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 S. 18).

(2) Die Geltendmachung beim Rechtshof setzt voraus, daß der Betroffene gegen eine Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung des Oberkirchenrates bei dieser Beschwerde erhoben hat und der Oberkirchenrat der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen hat.

Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz)

veröffentlicht im KABL 2010 S. 23

Artikel 2

Überleitungsbestimmungen

§ 1

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

(1) Empfänger von Dienstbezügen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Amtes mit den für Dezember 2010 zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2010 maßgebend wären.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach § 7 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

(3) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 entspricht. Für den Personenkreis, für den in der Anlage Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind, sind zum Zweck der Zuordnung die kaufmännisch auf volle Euro zu rundenden Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen und Überleitungsstufen hinzuzurechnen. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(4) Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe erfolgt zunächst vorläufig und wird, wenn nicht bereits eine Zuordnung nach Satz 2 erfolgt, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 zu einer endgültigen Zuordnung. Wird im Zeitraum nach Satz 1 eine Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe wirksam, erfolgt die endgültige Zuordnung mit dem Wirksamwerden dieser Ernennung, wobei die Ernannten so gestellt werden, als ob die Ernennung am 31. Dezember 2010 wirksam gewesen wäre.

(5) Bei Besoldungsberechtigten im Teildienst sind für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei Beschäftigung mit vollem Dienstumfang zustehen würden.

(6) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im Dezember 2010 Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.

(7) In den Fällen des § 5 Satz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 5 Satz 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes nicht vorgelegen hätte.

§ 2

Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

(1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.

(3) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 abweichend von § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zwei Jahre.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 6 Absatz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Die Beträge der Besoldungstabelle sind jeweils auf die Höhe von 90 % der Beträge der Bundesbesoldungsordnung festzusetzen. (Artikel 1 Nr. 6 Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)

Besoldungstabelle

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	1.985,40	2.052,90	2.159,10	2.267,10	2.373,30	2.445,30	2.518,20	2.589,30
A 10	2.130,30	2.223,00	2.357,10	2.490,30	2.623,50	2.716,20	2.808,90	2.901,60
A 11	2.445,30	2.583,00	2.719,80	2.857,50	2.952,00	3.046,50	3.141,00	3.235,50
A 12	2.621,70	2.784,60	2.948,40	3.111,30	3.224,70	3.336,30	3.448,80	3.563,10
A 13	3.074,40	3.227,40	3.379,50	3.532,50	3.637,80	3.744,00	3.849,30	3.952,80
A 14	3.161,70	3.358,80	3.556,80	3.753,90	3.889,80	4.026,60	4.162,50	4.299,30

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,98 Euro.

Überleitungstabelle

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Ü 2	Stufe 2	Ü 3	Stufe 3	Ü 4	Stufe 4	Ü 5	Stufe 5	Ü 6	Stufe 6	Ü 7	Stufe 7	Ü 8	Stufe 8
A 9	1.985,40	2.036,70	2.052,90	2.118,60	2.159,10	2.200,50	2.267,10	2.282,40	2.373,30	2.421,00	2.445,30	2.476,80	2.518,20	2.533,50	2.589,30
A 10	2.130,30	2.201,40	2.223,00	2.306,70	2.357,10	2.411,10	2.490,30	2.516,40	2.623,50	2.691,00	2.716,20	2.762,10	2.808,90	2.832,30	2.901,60
A 11	2.445,30	2.553,30	2.583,00	2.660,40	2.719,80	2.769,30	2.857,50	2.876,40	2.952,00	3.019,50	3.046,50	3.092,40	3.141,00	3.164,40	3.235,50
A 12	2.621,70	2.749,50	2.784,60	2.878,20	2.948,40	3.006,90	3.111,30	3.135,60	3.224,70	3.305,70	3.336,30	3.392,10	3.448,80	3.477,60	3.563,10
A 13	3.074,40	3.213,00	3.227,40	3.351,60	3.379,50	3.490,20	3.532,50	3.582,00	3.637,80	3.674,70	3.744,00	3.767,40	3.849,30	3.860,10	3.952,80
A 14	3.161,70	3.340,80	3.358,80	3.519,90	3.556,80	3.699,90	3.753,90	3.820,50	3.889,80	3.939,30	4.026,60	4.059,90	4.162,50	4.179,60	4.299,30

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,98 Euro.

Familienzuschlag (in Euro) Stufe 1 102,94 Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um
Stufe 2 190,99 88,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 274,33 Euro

Funktionszulagen (in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 560,00
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1.110,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.345,00
4. Präsident des Oberkirchenrates 1.530,00
5. Landesbischof 2.010,00

